

Gesetz

über die Organisation der Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Verwaltungsbezirke

(1) Das Land Vorarlberg gliedert sich in die Verwaltungsbezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch.

(2) Die Sprengel der Verwaltungsbezirke sind in der Anlage zu diesem Gesetz umschrieben.

§ 2

Bezirkshauptmannschaften

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk besteht als Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihren Sitz in Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch.

§ 3

Aufgaben

Die Bezirkshauptmannschaften haben die ihnen durch Landes- oder Bundesgesetze übertragenen Aufgaben zu vollziehen und über Auftrag Angelegenheiten des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten zu besorgen.

§ 4

Gliederung

(1) Bei den Bezirkshauptmannschaften sind Abteilungen einzurichten, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Bei Bedarf können Abteilungen in Unterabteilungen gegliedert werden.

(2) Die Zahl der Abteilungen und Unterabteilungen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnung hat der Bezirkshauptmann in der Geschäftseinteilung festzusetzen.

(3) Im Interesse der Einheitlichkeit kann die Landesregierung Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 erlassen. Solche Bestimmungen bedürfen nicht der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Der Bezirkshauptmann ist an sie bei der Erlassung der Geschäftseinteilung gebunden.

§ 5

Bezirkshauptmann

(1) Der Bezirkshauptmann hat die Bezirkshauptmannschaft zu leiten. Er ist allen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Als Vorstand der Bezirkshauptmannschaft obliegt dem Bezirkshauptmann insbesondere

- a) die Vorsorge für die notwendige personelle Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften,
- b) die Verfügung über die Verwendung der Bediensteten,
- c) die Dienstaufsicht,
- d) die Vorsorge für die notwendige sachliche Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft im Rahmen der Haushaltsvorschriften.

(3) Der Bezirkshauptmann ist von der Landesregierung zu bestellen und muß rechtskundiger Landesbeamter sein.

(4) Bei Verhinderung des Bezirkshauptmannes gehen alle ihm zukommenden Aufgaben auf seinen Ersten Stellvertreter über. Ist auch dieser verhindert, so gehen die Aufgaben auf den Zweiten Stellvertreter über. Die Stellvertreter sind vom Bezirkshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung schriftlich zu bestellen. Sie müssen rechtskundige Landesbeamte sein.

§ 6

Abteilungsleiter

(1) Für jede Abteilung ist vom Bezirkshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung ein Abteilungsleiter zu bestellen. Er ist allen seiner Abteilung zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Bei Verhinderung des Abteilungsleiters gehen alle ihm zukommenden Aufgaben auf seinen Stellvertreter über. Dieser ist vom Bezirkshauptmann schriftlich zu bestellen.

(3) Der Abteilungsleiter hat die zu besorgenden Aufgaben im Rahmen der vom Bezirkshauptmann gemäß § 5 Abs. 2 lit. b getroffenen Verfügungen auf die Bediensteten der Abteilung unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und dienstrechtlichen Einstufung zu verteilen. Er muß soweit

19. Beilage im Jahre 1975 des XXII. Vorarlberger Landtages

als möglich die Rechts- und Sachlage der Aufgaben seiner Abteilung kennen. Der Abteilungsleiter hat den zugeteilten Bediensteten die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen.

(4) Die Bestimmungen über die Abteilungsleiter finden auf die Leiter der Unterabteilungen sinngemäß Anwendung.

§ 7

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung

(1) Der Bezirkshauptmann kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Abteilungsleiter und die Leiter der Unterabteilungen beauftragen, bestimmte Gruppen der nach der Geschäftseinteilung ihrer Abteilung bzw. Unterabteilung zugewiesenen Aufgaben selbständig zu erledigen.

(2) Aufträge im Sinne des Abs. 1 bedürfen der Schriftform und können auch an andere hierfür geeignete Bedienstete ergehen, wenn die zeitgerechte Erledigung der Aufgaben dies erfordert.

(3) Der Bezirkshauptmann ist berechtigt, jeden Fall, dessen selbständige Erledigung gemäß Abs. 1 oder 2 übertragen wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Das gleiche Recht hat der zuständige Abteilungs- bzw. Unterabteilungsleiter bei Aufträgen gemäß Abs. 2.

(4) Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmannes und der Abteilungs- bzw. Unterabteilungsleiter wird durch Aufträge gemäß Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

§ 8

Kanzleiordnung

(1) Die kanzleimäßige Behandlung der von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Aufgaben ist vom Bezirkshauptmann in einer Kanzleiordnung zu regeln. Die Kanzleiordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Posteinlauf und Postauslauf, die Vorgangsweise bei der Sach-

bearbeitung, die Aufgaben der Kanzlei und der Registratur, die Art und die Form des Schriftverkehrs sowie die Aufbewahrung von Akten und die Aktenvernichtung zu enthalten.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit kann die Landesregierung Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Solche Bestimmungen bedürfen nicht der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Der Bezirkshauptmann ist an sie bei der Erlassung der Kanzleiordnung gebunden.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten für den Bereich des Landes Vorarlberg außer Kraft:

- a) das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44/1868, soweit es nicht die gesetzliche Grundlage für jene Verordnungen darstellt, mit denen die bestehenden Verwaltungsbezirke eingerichtet wurden,
- b) die Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 101/1868, soweit sie den Sitz der Bezirkshauptmannschaften bestimmt,
- c) die Beilage A zur Verordnung über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, RGBl. Nr. 10/1853,
- d) die Verordnung, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird, RGBl. Nr. 52/1855,
- e) die Verordnung über den Sitz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, LGBL. Nr. 48/1968,
- f) der § 3 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954,
- g) der § 15a des Jugendfürsorgegesetzes, LGBL. Nr. 17/1959, in der Fassung LGBL. Nr. 11/1961.

Sprengel der Verwaltungsbezirke

Der **Verwaltungsbezirk Bludenz** umfaßt die Gebiete der Gemeinden Bartholomäberg, Blons, Bludenz, Bludesch, Brand, Bürs, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Gaschurn, Innerbraz, Klösterle, Lech, Lorüns, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Raggal, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, St. Gerold, Schruns, Silbertal, Sonntag, Stallehr, Thüringen, Thüringerberg, Tschagguns und Vandans.

Der **Verwaltungsbezirk Bregenz** umfaßt die Gebiete der Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bildstein, Bizau, Bregenz, Buch, Damüls, Doren, Egg, Eichenberg, Fußach, Gaißau, Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Hohenweiler, Kennelbach, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lauterach, Lingau, Lochau, Mellau,

Mittelberg, Möggers, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg, Warth und Wolfurt.

Der **Verwaltungsbezirk Dornbirn** umfaßt die Gebiete der Gemeinden Dornbirn, Hohenems und Lustenau.

Der **Verwaltungsbezirk Feldkirch** umfaßt die Gebiete der Gemeinden Altach, Düns, Dünserberg, Feldkirch, Frastanz, Fraxern, Göfis, Götzis, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röns, Röthis, Satteins, Schlins, Schnifis, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser.

Bericht

Die Rechtsgrundlage für die Bezirkshauptmannschaften bildet derzeit noch das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44/1868. Nach diesem Gesetz sind die Angelegenheiten der politischen Verwaltung „unter der Leitung des Landeschefs von den politischen Landesbehörden, dann von den landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Communalämtern der mit eigenem Statut versehenen Gemeinden zu besorgen“. Jedes Land, heißt es in diesem Gesetz weiter, wird in politische Amtsbezirke eingeteilt, wobei die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirksbehörden im Wege besonderer Verordnungen erfolgt. Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden führen die Benennung „Bezirkshauptmannschaften“. An der Spitze einer jeden solchen Behörde steht ein Bezirkshauptmann. Der Aufgabenkreis der Bezirkshauptmannschaften ist in diesem Gesetz wie folgt umschrieben: „Alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, bilden den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, insoweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden.“

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erging die Verordnung RGBl. Nr. 101/1868, mit der die Territorialeinteilung in politische Amtsbezirke getroffen und die Amtssitze der Bezirkshauptmannschaften festgelegt wurden. In dieser Verordnung wurden für Vorarlberg drei Bezirkshauptmannschaften vorgesehen, nämlich in Feldkirch mit den

Gebieten der damaligen Bezirke Feldkirch und Dornbirn, in Bregenz mit den Gebieten der damaligen Bezirke Bregenz und Bregenzerwald sowie in Bludenz mit den Gebieten der damaligen Bezirke Bludenz und Montafon. Die Bevölkerungszahl der neu errichteten Bezirke wurde dort wie folgt angegeben: Feldkirch 40.492, Bregenz 38.142 und Bludenz 24.971.

Der Zusammenbruch der österreichischen Monarchie im Jahre 1918 brachte für die Bezirkshauptmannschaften nur insoweit eine organisatorische Änderung, als sie aufhörten, kaiserliche Behörden zu sein. Am 1. Oktober 1925 wurden die Bezirkshauptmannschaften durch § 8 Abs. 4 des Übergangsgesetzes 1920 (in der Folge mit ÜG. 1920 abgekürzt) zu Behörden der Länder erklärt und blieben dies bis zum Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938. Damals wurden die Bezirkshauptmannschaften deutsche Reichsbehörden und durch das Ostmarkgesetz vom Jahre 1939 wurde eine Umwandlung der Verwaltungsorganisation eingeleitet. Die vormaligen österreichischen Verwaltungsbezirke wurden Selbstverwaltungskörper mit der Bezeichnung „Landkreis“. Die Städte mit eigenem Statut wurden „Stadtkreise“. In den Landkreisen erhielt das Amt die Bezeichnung „Landratsamt“. Der Leiter des Amtes war ein vom Reichsinnenminister bestellter Beamter mit der Funktionsbezeichnung „Landrat“. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die am 13. März 1938 bestandene Organisation der Bezirksverwaltung wiederhergestellt.

Die Verwaltungssprengel der Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg erfuhren in dem vorstehend geschilderten Zeitraum verschiedene Ände-

19. Beilage im Jahre 1975 des XXII. Vorarlberger Landtages

rungen. Im Jahre 1870 wurde durch die Verordnung LGBl. Nr. 29/1870 die Gemeinde Damüls aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Bludenz ausgeschieden und dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugewiesen. Im Jahre 1903 wurde durch die Verordnung LGBl. Nr. 4/1903 die Gemeinde Frastanz aus dem politischen Bezirk Bludenz ausgeschieden und dem politischen Bezirk Feldkirch zugewiesen. Durch die Verordnung LGBl. Nr. 42/1929 wurden mit Beginn des Jahres 1930 die Gemeinden Höchst, Fußach und Gaißau aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ausgeschieden und dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugewiesen. Schließlich wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn neu errichtet. Dies erfolgte durch die Verordnung LGBl. Nr. 47/1968. Gleichzeitig erging die Verordnung über den Sitz der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, LGBl. Nr. 48/1968.

Beim vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht um eine Regelung auf dem Gebiete der Organisation der Verwaltung in den Ländern. Während früher in solchen Angelegenheiten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B.-VG. dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zukam, ist diese Bestimmung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 entfallen. Es ist daher für die Regelung der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nunmehr allein der Landesgesetzgeber zuständig. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist allerdings durch bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen mehrfach eingeschränkt (vgl. insbesondere Art. 15 Abs. 10 B.-VG. und § 8 Abs. 5 ÜG. 1920).

Das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden aus dem Jahre 1868 galt in der Republik auf Grund des § 3 Abs. 2 ÜG. 1920 als Bundesgesetz weiter. Durch Art. X der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde die einschlägige Bestimmung des § 3 Abs. 2 ÜG. 1920 aufgehoben. Dafür wurde im Art. XI der erwähnten Verfassungsnovelle bestimmt, daß auf Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung durch diese Verfassungsgesetznovelle neu geregelt wird, die Bestimmungen u. a. des § 4 Abs. 2 ÜG. 1920 sinngemäß anzuwenden sind. Danach gelten Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, wenn sie eine in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallende Angelegenheit regeln, in jedem Land als Landesgesetz weiter. Das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden steht daher seit 1. Jänner 1975 in den Ländern als Landesgesetz in Geltung. Dem Landesgesetzgeber ist es nunmehr möglich, dieses veraltete Gesetz durch ein neues, den heutigen praktischen Erfordernis-

sen und staatsrechtlichen Gegebenheiten entsprechendes Gesetz abzulösen. Allerdings bedarf die Kundmachung eines solchen Gesetzes auf Grund des Art. 15 Abs. 10 B.-VG. der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zum Titel:

Wie bereits im allgemeinen Teil des Berichtes ausgeführt wurde, ist seit dem 1. Jänner 1975 grundsätzlich der Landesgesetzgeber dazu berufen, die Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, insbesondere der Landesregierungen und der Bezirkshauptmannschaften, zu regeln. Die Regierungsvorlage trifft solche Regelungen hinsichtlich der Bezirkshauptmannschaften.

Der im Titel verwendete Ausdruck „Bezirksverwaltung“ wird auch im B.-VG. verwendet (vgl. Art. 116 Abs. 3 desselben).

Zu § 1:

Die Benennung der Bezirke als Sprengel der Bezirkshauptmannschaften ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht einheitlich: So wird z. B. im ÜG. 1920 der Ausdruck „politischer Bezirk“ und im Behördenüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1945 die Bezeichnung „Verwaltungsbezirk“ verwendet. Die Regierungsvorlage übernimmt den letzteren Ausdruck, da er den heutigen staatsrechtlichen Gegebenheiten besser entspricht. Der Ausdruck „politischer Bezirk“ wurde nämlich als Gegenüberstellung zum Ausdruck „autonomer Bezirk“ verwendet (vgl. § 8 Abs. 5 lit. d und lit. f ÜG. 1920). Heute besteht für eine solche Unterscheidung kein Anlaß mehr.

Im allgemeinen Teil des Berichtes wurde angedeutet, daß der Landesgesetzgeber bei der Regelung der Organisation der Bezirksverwaltung durch die Bundesverfassung nicht unerheblich eingeschränkt ist. Eine dieser Einschränkungen ergibt sich aus § 8 Abs. 5 lit. d ÜG. 1920, dessen letzter Satz lautet:

„Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.“

Diese Regelung schließt es aus, daß der Gesetzgeber Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke vornimmt. Da die Schaffung eines neuen Verwaltungsbezirkes — der Fall einer Änderung des Bundesgebietes sei vernachlässigt — die Änderung des Sprengels wenigstens eines

19. Bellage im Jahre 1975 des XXII. Vorarlberger Landtages

anderen Bezirkes bedingt, fällt auch die Neuerrichtung von Verwaltungsbezirken unter die zitierte Bestimmung. Dasselbe muß für die Auffassung einer Bezirkshauptmannschaft gelten. Damit ist aber die territoriale Gliederung des Landes in Verwaltungsbezirke überhaupt der Zuständigkeit der gesetzgebenden Organe entrückt (vgl. in diesem Sinne die Erk. des VfGH. Slg. Nr. 5866/1968 und 5977/1969, Zluwa, Gilt Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B.-VG., ÖJZ 1971, S. 38, FN 38, sowie die Praxis bei der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Niederösterreichisches LGBl. Nr. 72/1954, und bei der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, LGBl. Nr. 47/1968). Aus dieser Sicht stellen der § 1 der Vorlage und die Anlage dazu lediglich eine deklaratorische Bestimmung dar. Die rechtliche Grundlage der Verwaltungsbezirke bilden nach wie vor die im allgemeinen Teil des Berichtes im einzelnen zitierten Verordnungen (vgl. dazu auch die Formulierung des § 9 lit. a). Es entspricht aber zumindest in Vorarlberg einem demokratischen Bedürfnis, daß der Landesgesetzgeber — wenn auch, bedingt durch Bundesverfassungsrecht, nur in deklaratorischer Form — bei der Schaffung, Änderung oder Auflassung von Verwaltungsbezirken tätig wird. Es wird — etwa im Rahmen des Forderungsprogrammes der Bundesländer — danach zu trachten sein, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber die Regelung des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG. 1920, die nach dem Einleitungssatz des § 8 Abs. 5 ÜG. 1920 ohnehin nur provisorischen Charakter hat, aufhebt, so daß die Kompetenz des Gesetzgebers zur Regelung der in Rede stehenden Angelegenheiten wieder auflebt. Sollte dies tatsächlich erreicht werden, so würden — ohne daß der Landtag sich neuerlich damit befassen muß — der § 1 und die Anlage dazu ihren bloß deklaratorischen Charakter ablegen und normative Bedeutung annehmen. Diese Änderung würde im Wege materieller Derogation auch dazu führen, daß das Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, soweit es noch in Geltung steht (vgl. § 9 lit. a des Entwurfes), ebenso wie die zu seiner Durchführung ergangenen und noch geltenden Verordnungen betreffend die Sprengel der bestehenden Verwaltungsbezirke außer Kraft treten.

Zu § 2:

Im Unterschied zu den besonderen bundesverfassungsrechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schaffung, Änderung und Auflassung von Verwaltungsbezirken (vgl. den Bericht zu § 1) kommt die Bestimmung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaften nunmehr dem Landesgesetzgeber zu. Die Regelung des Abs. 2 hat also normativen Charakter, sie löst die bisher geltenden Vorschriften über den Sitz der Bezirkshauptmann-

schaften ab (vgl. daher die Formulierung des § 9 lit. b sowie den § 9 lit. e der Regierungsvorlage).

Ergänzt sei, daß die Bezirkshauptmannschaften auf Grund des § 8 Abs. 4 ÜG. 1920 Landesbehörden sind und daß sie in organisatorischer Hinsicht dem Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorstand des Amtes der Landesregierung unterstehen. Letzteres ist im § 8 Abs. 5 lit. b ÜG. 1920 festgelegt.

Zu § 3:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. b ÜG. 1920 haben die Bezirkshauptmannschaften „nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen“. Diese verfassungsgesetzliche Umschreibung des Aufgabenbereiches der Bezirkshauptmannschaften ist nicht vollständig. Sie wurde daher nicht in den Entwurf übernommen. So sind die Bezirkshauptmannschaften auf Grund des Behördenüberleitungsgesetzes in einigen Angelegenheiten (z. B. allgemeine Sicherheitspolizei, Paßwesen, Fremdenpolizei) in Unterordnung unter die Sicherheitsdirektion und somit nicht in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Ferner kann nach der bestehenden Rechtslage den Bezirkshauptmannschaften neben der Gesetzesvollziehung auch die Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf Art. 104 Abs. 2 B.-VG. verwiesen, wonach die mit der Verwaltung von Bundesvermögen betrauten Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann „und den ihm unterstellten Behörden im Land“ übertragen können. Aber auch im Landesbereich ist die Heranziehung der Bezirkshauptmannschaften zu Aufgaben, die das Land als Träger von Privatrechten besorgt, möglich. Wenn gleich eine Heranziehung der Bezirkshauptmannschaften zur Erfüllung privatwirtschaftlicher Angelegenheiten bisher nur selten erfolgt ist (z. B. Amtsvormundschaft, gewisse Maßnahmen im Rahmen der Sozialhilfe, Führung eines Forstgartens, Einkauf von Büromaterial), so erscheint es aus Gründen der Vollständigkeit doch zweckmäßig, auch dieses Aufgabengebiet im Gesetzentwurf anzuführen.

Erwähnt sei, daß eine subsidiäre Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft als unterste Instanz in Angelegenheiten der Landesverwaltung (Kompetenztypen der Art. 11, 12 und 15 B.-VG.) — obwohl eine derartige Regelung dem Landesgesetzgeber zustünde — im Hinblick auf Art. 37 Abs. 1 der Landesverfassung nicht in den Entwurf aufzunehmen war. Die zitierte Bestimmung der Landesverfassung lautet:

19. Beilage im Jahre 1975 des XXII. Vorarlberger Landtages

„Die Vollziehung des Landes wird von der Landesregierung durch das Amt der Landesregierung besorgt, soweit nicht auf Grund von Gesetzen das Amt der Landesregierung selbst oder andere Behörden des Landes zuständig sind.“

Zu § 4:

Im Abs. 1 wird der bestehenden Organisation entsprechend, die Gliederung der Bezirkshauptmannschaft in Abteilungen gesetzlich verankert, da diese Organisationsform im Hinblick auf die Größe der Bezirkshauptmannschaften und die unterschiedlichen Aufgabengebiete zweckmäßig und notwendig ist. Bei Bedarf soll eine Abteilung in Unterabteilungen gegliedert werden können. Diese Bestimmung ist als Ausnahme gedacht, wenn sich aus der Situation heraus eine solche organisatorische Maßnahme als notwendig erweist.

Da die Zahl der Abteilungen und damit auch ihre Bezeichnung und ihr Wirkungskreis von der Größe der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft abhängt, ist im Abs. 2 vorgesehen, daß die diesbezüglichen Anordnungen vom Bezirkshauptmann in der Geschäftseinteilung zu treffen sind. Allerdings kann die Landesregierung im Interesse der Einheitlichkeit, nicht zuletzt auch wegen dienstrechtlicher Rückwirkungen, Richtlinien für die Organisation der einzelnen Bezirkshauptmannschaften erlassen, die den Rahmen für die Geschäftseinteilung abgeben. Die in der Geschäftseinteilung vorzunehmende Aufteilung der Aufgaben bedeutet nur die Übertragung der Befugnis, vorbereitende und durchführende Handlungen zu setzen, sie ist eine bloße Referatsverteilung. Die Befugnis zur maßgeblichen Willensbildung kann nur im Rahmen des § 7 der Regierungsvorlage übertragen werden.

Zu § 5:

Die Bezirkshauptmannschaft ist nach dem Verständnis der Bundesverfassung eine monokratische Behörde. Die maßgebliche Willensbildung liegt grundsätzlich allein beim Bezirkshauptmann. Daß die einschlägigen (verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 8 Abs. 1 und Abs. 5 lit. b UG. 1920 und § 5 des Behördenüberleitungsgesetzes) als Behörde nicht den Bezirkshauptmann, sondern die Bezirkshauptmannschaft bezeichnen, ist dagegen eine bloß terminologische Frage. Es besteht kein Anlaß, an diesem Sprachgebrauch zu rühren. Der Bezirkshauptmann kann seine Entscheidungsbefugnis lediglich im Rahmen des § 7 an andere Bedienstete übertragen. Neben der Leitung in sachlicher Hinsicht kommt dem Bezirkshauptmann auch die Funktion des Behördenvorstandes zu. In beiden Eigenschaften ist er den Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft gegenüber weisungsberechtigt.

Die Bestellung des Bezirkshauptmannes durch die Landesregierung entspricht der in Vorarlberg stets geübten Praxis (vgl. im übrigen auch die Regelungen über die Bestellung der Gruppen- und Abteilungsvorstände sowie der Amtsstellenleiter in der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung, LGBl. Nr. 26/1964).

Im Abs. 4 werden nähere Vorschriften über die Vertretung des Bezirkshauptmannes getroffen, deren Notwendigkeit sich insbesondere aus der Praxis ergeben hat.

Zu § 6:

Neben dem Bezirkshauptmann kommt den Abteilungsleitern eine wichtige organisatorische Stellung zu, weshalb ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten im Gesetzentwurf eigens angeführt sind. Der Bezirkshauptmann ist auf Grund der Größe der Dienststelle und der Vielfalt der Aufgaben nicht in der Lage, die gesamte Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaft zu überblicken und zu kontrollieren. Aus diesem Grunde ist es notwendig und zweckmäßig, daß Abteilungsleiter bestellt werden, die innerhalb ihrer Abteilung gewisse Leitungsfunktionen wahrzunehmen haben.

Zu § 7:

Wie bereits im Bericht zu § 5 erwähnt, ist die Bezirkshauptmannschaft monokratisch organisiert. Dennoch ist unbestritten (vgl. etwa Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6. Auflage, S. 288; Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, 5. Auflage, S. 161; Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 173) und entspricht es der ständig geübten Praxis, daß qualifizierte Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft im Auftrag des Bezirkshauptmannes Aufgaben auch selbständig erledigen. Es erscheint aber geboten, dieses Vorgehen in eindeutiger Weise rechtlich abzusichern und genauer zu regeln. Die Entscheidungen, Verfügungen und sonstigen Amtshandlungen, die von den beauftragten Organen getroffen werden, sind dem Bezirkshauptmann zuzurechnen. Die Erledigungen haben daher in seinem Namen zu ergehen. Die Fertigungsklausel wird in solchen Fällen wie bisher lauten:

„Der Bezirkshauptmann:

Im Auftrag:“

Ihrem Inhalt nach ist die vorgesehene Regelung dem § 9 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung und dem § 10 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973, vergleichbar.

Zu § 8:

Die Erlassung einer Kanzleiordnung erscheint zweckmäßig, damit der Dienstbetrieb klar geregelt ist. Eine solche Regelung trägt auch zur Verwal-

19. Beilage im Jahre 1975 des XXII. Vorarlberger Landtages

tungsvereinfachung bei, da ständige Rückfragen vermieden werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmung trägt, wie aus dem Katalog der außer Kraft tretenden Vorschriften zu ersehen ist, wesentlich zur Rechtsbereinigung bei.

Hinsichtlich der Formulierung der lit. a wird auf die Bemerkungen zum § 1 hingewiesen, bezüglich der Fassung der lit. b und der lit. e auf das zu § 2 Gesagte.

Durch lit. f wird der § 3 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes des Bundes für das Gebiet des Landes Vorarlberg aufgehoben. Diese Bestimmung besagt, daß die Aufgaben der Jugendwohlfahrt bei den Bezirksverwaltungsbehörden von einer eigenen Abteilung (Jugendamt) zu besorgen sind, der fachlich entsprechend ausgebildetes Fürsorgepersonal zur Verfügung stehen muß. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 2832/1955 festgestellt, daß es sich bei dieser Norm um eine reine Organisationsvorschrift für die mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt befaßten Bezirksverwaltungsbehörden handelt, wobei es verfassungsrechtlich unerheblich ist, daß die erwähnte Bestimmung im ersten Teil des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der Grundsätze für die Mütterchafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge auf-

stellt, enthalten ist. Wie im allgemeinen Teil des Berichtes ausgeführt wurde, gelten bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete der Organisation der Verwaltung in den Ländern auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in jedem Land als landesrechtliche Vorschriften weiter. Da es sich beim § 3 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz um eine solche Bestimmung handelt, ist der Landesgesetzgeber befugt, diese Bestimmung aufzuheben. Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung vor, weil eine solche Vorschrift rechtssystematisch in das Gesetz über die Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Bezirksverwaltung und nicht in das die Materie regelnde Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. Jugendfürsorgegesetz gehört. Es soll diese Bestimmung aber auch nicht wörtlich übernommen werden. Vielmehr wird im § 4 der Regierungsvorlage ganz allgemein bestimmt, daß die Bezirkshauptmannschaft in Abteilungen zu gliedern ist, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Eine Sonderregelung für den Bereich der Jugendfürsorge erscheint nicht erforderlich. Schließlich wurde auch der Begriff „Jugendamt“ nicht übernommen, weil es nicht sinnvoll ist, ein Amt im Amt einzurichten. Als Folge aus dem Vorgesagten ergibt sich, daß auch der § 15a des Jugendfürsorgegesetzes des Landes aufzuheben ist. Die entsprechende Aufhebungsbestimmung enthält die lit. g.

Bregenz, am 9. September 1975